



II-2348 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

Z. 70 0502/114-Pr.2/91

13. Juni 1991
A-1031 WIEN, DEN.....
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

905/AB
1991 -06- 17
zu 838/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschöber, Freunde und Freundinnen haben am 17. April 1991 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 838/J betreffend Molkereistillegung und deren Weiternutzung in Oberösterreich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Ist das Umweltministerium über die AMF-Planungen auf Umbau des einstigen Milchtrockenwerkes in Taufkirchen in eine Betontrocknungsanlage informiert?
2. Wieviele Betonprobetrocknungen wurden in Taufkirchen in den vergangenen Jahren durchgeführt?
3. Welche Grenzwertüberschreitungen für Formaldehyd mußten im Zuge dieser Betonprobetrocknungen jeweils verzeichnet werden?
4. Waren diese Betonprobetrocknungen genehmigt?
Wenn nein, welche rechtlichen Konsequenzen sind daraus zu ziehen?
5. Wird die Umweltministerin aufgrund der hohen Grenzwertüberschreitungen bei den Betonprobetrocknungen im Raum

- 2 -

Taufkirchen eine Umweltuntersuchung, d.h. Bodenprobeanalysen sowie Luftmessungen durchführen?

6. Kann sich die Umweltministerin vorstellen, daß bei der kommenden Gewerbeverhandlung Ende Mai trotz dieser enormen Grenzwertüberschreitungen im Probetrieb diese Anlage zu genehmigen sein wird?

ad 1 bis 6:

Mein Ressort hat weder von AMF-Planungen betreffend den Umbau des einstigen Milchtrockenwerkes in Taufkirchen in eine Betontrocknungsanlage Kenntnis, noch ist es über die Anzahl der Betonprobetrocknungen sowie allfällige Grenzwertüberschreitungen informiert. Mein Ressort ist auch nicht in das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren, das in die Zuständigkeit der Gewerbebehörden fällt, eingebunden.

Die Gewerbebehörde ist sowohl im Zuge des Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens zur Beurteilung und Hintanhaltung der von Betriebsanlagen ausgehenden Gefährdungen und Belästigungen als auch zur Vollziehung und Kontrolle der Gewerberechtlichen Vorschriften berufen. Inwieweit und in welchem Umfang über diese Kontrollen hinausgehende Bodenproben und Luftmessungen in diesem Gebiet durchzuführen sein werden, wird überprüft.

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat lediglich die Möglichkeit, ein Verfahren nach § 79 GewO einzuleiten, wenn auf Grund vorliegender Nachbarbeschwerden oder Meßergebnisse anzunehmen ist, daß der Betrieb der Anlage trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen zu einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe, Lärm oder gefährliche Abfälle führt.

